



Waldorfkindergarten Weste e.V.
Sunderberger Weg 1b
29599 Weste
Tel.: 05828 1478
waldorfkindergarten.weste@gmail.com

Ordnung des Waldorfkindergarten Weste

1. An- und Abmeldung

1. Voranmeldungen zum Kindergarten werden im Waldorfkindergarten angenommen.
Die Anmeldung wird rechtsgültig, wenn die vom Kindergarten ausgefüllte Aufnahmebestätigung den Eltern (bzw. den Erziehungsberechtigten) ausgehändigt wurde.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
3. Die Abmeldung vom Kindergarten kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muss vier Wochen vorher schriftlich ausgesprochen werden.
4. Für die Anmeldung des Kindes in unserem Kindergarten muss mindestens ein Erziehungsberechtigter ordentliches Mitglied im Verein Waldorfkindergarten Weste e.V. werden. Diese Mitgliedschaft endet, sobald kein Kind des Mitgliedes mehr die Vereinseinrichtung nutzt.

2. Öffnungszeiten, Kommen und Gehen

1. Der Kindergarten ist Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr geöffnet.
2. Die Ferienschließungs- und Ferienbetreuungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Damit die Kinder den Tag mit einer gemeinsamen Begrüßung beginnen können und später in ihrer harmonischen Spielatmosphäre nicht gestört werden, sollen Kinder bis spätestens 8:00 Uhr im Kindergarten eintreffen.
4. Das Parken und Befahren des Kindergartengeländes ist nicht erlaubt, um die Kinder nicht zu gefährden und das Spielgelände nicht unnötig mit Schadstoffen zu belasten.

3. Krankheiten, Fehlzeiten, Unfälle, Versicherung

1. In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben der Kinder aus anderen Gründen, muss eine Benachrichtigung bis 8:00 Uhr an den Kindergarten erfolgen.
2. Bei ernststen Krankheitsanzeichen, wie z. B. Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen u. ä. dürfen die Kinder nicht in den Kindergarten geschickt werden, um Ansteckungen zu vermeiden.
3. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten in der Familie müssen auch die gesunden Kinder dem Kindergarten fernbleiben, bis eine Übertragung an Dritte ausgeschlossen werden kann.
4. Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps usw.) muss vor Besuch des Kindergartens eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
5. Im Kindergarten trägt die Kindergartenleitung bzw. ihre Vertreterin die Verantwortung für die Kinder. Für den Weg vom und zum Kindergarten sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verantwortlich. Kinder dürfen den Heimweg nicht alleine antreten. Wenn man zum Abholen der Kinder andere Personen außer den Eltern oder von diesen vorab bestimmten Personen beauftragt werden, muss vorher eine Erzieherin informiert werden.
6. Gegen Unfälle im Kindergarten und auf dem direkten Hin- und Heimweg sind die Kinder versichert.

4. Verwaltung, Betrieb

1. Der monatliche Kindergartenbeitrag vor Vollendung des 3. Lebensjahres beträgt zunächst den in der Beitragsordnung erwähnten Höchstbetrag. Eltern, wohnhaft im Landkreis Uelzen, können sich jedoch von der Geschäftsführung gemäß der Staffelung ihrer Einkommensverhältnisse entsprechend einstufen lassen. Vor der Aufnahme in den Kindergarten werden Geschäftsführung und Pädagoginnen mit den Eltern des angemeldeten Kindes ein Finanzgespräch führen.
2. Es besteht weiterhin die Verpflichtung pro Familie 20 Arbeitsstunden in Form von Kindergartenreinigung, Gartenpflege, Instandhaltung und Wartung der Räumlichkeiten u. ä. pro Jahr zu leisten. Falls die Zahl der Arbeitsstunden nicht erbracht wird, ist jede nicht geleistete Arbeitsstunde mit 20,00 Euro pro Stunde zu begleichen.
3. Bei regulärem Eintritt in den Kindergarten ist der erste Zahlmonat der August. Ist ein anderer Aufnahmemonat genehmigt worden, dann beginnt die regelmäßige Zahlung mit Beginn dieses Monats.
4. Bei Zahlungsrückstand erfolgt eine einmalige Mahnung. Erhalten wir nach

Ablauf weiterer acht Tage keine Zahlung, so kann der Vorstand vom Kündigungsrecht Gebrauch machen, d. h. zum 1. des darauf folgenden Monats. Zahlungsrückstände sind nachzuzahlen.

5. Für die Festlegung der Kostenbeteiligungshöhe sowie für alle Verwaltungsfragen sind Vorstand und Geschäftsführung des Waldorfkindergarten Weste zuständig.
6. Besondere Absprachen werden erst wirksam, wenn sie vom Vorstand des Vereins schriftlich bestätigt werden.
7. Die Eltern übernehmen die wöchentliche Grundreinigung des Kindergartens nach Putzplan.

Oktober 2019

Der Vorstand